

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 20. April 2020

Nr. 16/2020

---

**Inhalt:**

**Regelungen  
hinsichtlich der Durchführung von Lehrveranstaltungen  
und der Abnahme von Prüfungen im Sommersemester  
2020**

**der  
Universität Siegen**

Vom 20. April 2020

**Regelungen**  
**hinsichtlich der**  
**Durchführung von Lehrveranstaltungen**  
**und der Abnahme von Prüfungen**  
**im Sommersemester 2020**  
  
**der**  
**Universität Siegen**

Vom  
20. April 2020

Gemäß § 6, § 7 sowie § 8 Absatz 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), erlässt das Rektorat der Universität Siegen folgende Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Prüfungen im Sommersemester 2020:

## **A Grundsätzliche Regelungen**

1.

Soweit nicht durch die im Weiteren beschriebenen spezifischen Regelungen untersagt, ist es mit Ausnahme von Abschlussarbeiten gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung grundsätzlich möglich, Lehrveranstaltungen und Prüfungen (insgesamt oder in Teilen) in anderen Formaten als in der entsprechenden Prüfungsordnung oder Modulbeschreibung angegeben abzuhalten (siehe 4 - 6, 8, 11, 17). Dabei sollen die Lernziele aber grundsätzlich erreicht werden.

2.

Bei der Durchführung von Präsenz-Lehrveranstaltungen<sup>1</sup> und -Prüfungen (siehe 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16) sind die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos in jedem Fall zu beachten.

3.

Die Studierenden sollen jeweils zeitnah durch die Lehrenden über Bedingungen und Ablauf von Lehrveranstaltungen und Prüfungen (siehe 4-6, 8-11, 13, 14, 17-21) informiert werden. Die Informationen bzgl. der Durchführung der Prüfungen sollen dokumentiert werden.

## **B Lehrveranstaltungen**

### **B1 Schrittweise Öffnung der Präsenzlehre**

4.

In Ergänzung zur Dienstanweisung des Rektors vom 17.03.2020 findet in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit vom 20.04. bis 03.05.2020 in der Regel keine Präsenzlehre statt. Unter der Voraussetzung, dass die Hochschulleitung dies auf Basis eines entsprechenden Erlasses der Landesregierung (Lockerung der Kontaktsperrung) genehmigen kann, können aber Lehrveranstaltungen mit bis zu fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Die entsprechende Genehmigung durch die Hochschulleitung wird in diesem Fall erfolgen, sobald es möglich ist.

5.

Vom 04.05. bis 01.06.2020 können – unter der Voraussetzung, dass die Hochschulleitung dies auf Basis eines entsprechenden Erlasses der Landesregierung (Lockerung der Kontaktsperrung) genehmigen kann – außerdem Präsenz-Lehrveranstaltungen in Räumen, die keine Hörsäle sind, stattfinden. Die Zahl gleichzeitig anwesender Studierender ist dabei aber zu beschränken. Ein detaillierter Raumnutzungsplan, der die maximale Zahl gleichzeitig anwesender Studierender für jeden Raum genau festlegt, wird derzeit erarbeitet und so bald wie möglich zur Verfügung gestellt. Bis dieser Plan vorliegt, gilt, dass die maximale Kapazität eines Raums (diese Information ist in unisono hinterlegt) zu höchstens einem Drittel ausgeschöpft wird. Es ist der Raum zu nutzen, der bereits zugeteilt wurde; neue oder zusätzliche Raumfragen können nicht gestellt werden.

Die Genehmigung zur Durchführung der hier beschriebenen Präsenz-Lehrveranstaltungen durch die Hochschulleitung wird erfolgen, sobald es möglich ist.

6.

Lehrveranstaltungen in Hörsälen werden bis zum 01.06.2020 nicht als Präsenzlehre, sondern z. B. mit Hilfe digitaler Medien durchgeführt.

7.

Regelungen für die Zeit ab dem 02.06.2020 wird das Rektorat zu einem späteren Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den nächsten Wochen beschließen.

---

<sup>1</sup> Präsenz-Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Regelungen sind diejenigen, die nicht digital durchgeführt werden können.

## B2 Durchführung von Lehrveranstaltungen

8.

Unter der Voraussetzung, dass das Rektorat die in Punkt 4 und 5 beschriebene, eingeschränkte Präsenzlehre genehmigt, gilt: Bei Lehrveranstaltungen bzw. Teilen von Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit verpflichtend vorgesehen ist, wird die Dauer der verpflichtenden Präsenz reduziert mit dem Ziel, die Zahl anwesender Personen in den Seminarräumen, Labors, etc. soweit zu reduzieren, dass die in Punkt 4 und 5 beschriebene maximale Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung nicht überschritten wird. Die Reduktion der verpflichtenden Präsenzzeiten wird durch geeignete alternative Lehrinhalte bzw. Lehrformate ausgeglichen.

Verpflichtende Präsenzzeiten sollen in der Regel in einem Umfang reduziert werden, der es erlaubt, die Lehrveranstaltung zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt (z. B. das Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters) abzuschließen.

Der Umfang der Reduktion der verpflichtenden Präsenzzeiten werden zwischen der oder dem Studiengangsverantwortlichen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan abgestimmt.

9.

Unter der Voraussetzung, dass das Rektorat die in Punkt 4 und 5 beschriebene, eingeschränkte Präsenzlehre genehmigt, gilt: Eine Verteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung auf mehrere Gruppen mit unterschiedlichen Präsenzzeiten mit dem Ziel, die Zahl gleichzeitig anwesender Personen zu reduzieren, ist möglich, aber nur, wenn dies nicht zu Überschneidungen mit anderen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer relevanten Lehrveranstaltungen führt (z. B. „Verstoß“ gegen das Zeitfenstermodell im Lehramt).

10.

Eine Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsteilen in die vorlesungsfreie Zeit oder in das Wintersemester 2020/21 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Entsprechende Planungen müssen mit der oder dem Studiengangsverantwortlichen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan abgestimmt werden.

Ebenfalls nur nach Abstimmung mit der oder dem Studiengangsverantwortlichen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan ist es möglich, eine Lehrveranstaltung des Sommersemesters 2020 ausfallen zu lassen, wenn eine ausreichende Zahl an Alternativen angeboten wird, um das Modul studieren zu können. Studierende, die zu Lehrveranstaltungen, die ausfallen, zugelassen wurden, müssen eine Zulassung in einer anderen Lehrveranstaltung erhalten.

Die ausgefallene Lehre muss in einem der folgenden Semester nachgeholt werden.

11.

Durch Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika, die in Organisationen außerhalb der Universität abgeleistet werden, werden vollständig angerechnet, wenn sie zu mindestens 75 Prozent abgeleistet werden. Praktika, die zu mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent abgeleistet werden, werden unter der Voraussetzung, dass eine geeignete Ersatzleistung erbracht wird, angerechnet. Praktika, die zu weniger als 50 Prozent abgeleistet werden, können unter der Voraussetzung, dass eine geeignete Ersatzleistung erbracht wird, angerechnet werden.

Hiervon unberührt sind ggfls. Praktika, die durch übergeordnete Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben werden.

12.

Alle Lehrenden werden dringend gebeten, alle die Raumvergabe betreffenden Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung in unisono einzugeben bzw. die Änderungen zu veranlassen. Dies betrifft

- bei ausschließlich digital durchgeführten Lehrveranstaltungen: die Löschung von nicht benötigten Räumen,
- bei Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgeteilt werden: die Aktualisierung der Zeiten, die Erfassung von Parallelgruppen mit tatsächlicher Teilnehmerzahl und die Anfrage eines Raumes für jede Parallelgruppe, um die notwendigen Sitzabstände zu gewährleisten.

## **C Prüfungen**

### **C1 Schrittweise Öffnung von Präsenzprüfungen**

13.

In Ergänzung zur Dienstanweisung des Rektors vom 17.03.2020 können unter der Voraussetzung, dass die Hochschulleitung dies auf Basis eines entsprechenden Erlasses der Landesregierung (Lockerung der Kontaktsperre) genehmigen kann, ab dem 20.04.2020 Prüfungen mit bis zu fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Präsenzprüfungen durchgeführt werden. Die entsprechende Genehmigung durch die Hochschulleitung wird in diesem Fall erfolgen, sobald es möglich ist.

14.

In Ergänzung zur Dienstanweisung des Rektors vom 17.03.2020 können vom 04.05. bis 01.06.2020 – unter der Voraussetzung, dass die Hochschulleitung dies auf Basis eines entsprechenden Erlasses der Landesregierung (Lockerung der Kontaktsperre) genehmigen kann – außerdem Präsenz-Prüfungen mit höchstens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt werden. Diese Prüfungen müssen in Räumen stattfinden, die – gemessen an der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer – mindestens die dreifache Zahl an Plätzen aufweisen.

15.

Regelungen für die Zeit ab dem 02.06.2020 wird das Rektorat zu einem späteren Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den nächsten Wochen beschließen. Dies gilt auch für die unter Punkt 22 beschriebenen Klausuren, die aus dem Wintersemester verschoben werden mussten.

16.

Härtefallprüfungen können unabhängig von den in Punkt 13 und 14 beschriebenen Bedingungen weiterhin durchgeführt werden, wenn die in der Dienstanweisung des Rektors vom 17.03.2020 formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.

### **C2 Durchführung von Prüfungen**

17.

Prüfungen können in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden. Mündliche Prüfungen können auf elektronischem Wege über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt werden; dies gilt für mündliche Prüfungen im Rahmen eines Promotionsverfahrens (Disputation, Rigorosum) entsprechend. Bei der Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz sind die in der Dienstanweisung des Rektors vom 17.03.2020 formulierten Durchführungsbedingungen zu beachten.

18.

Studierende können sich bis zum Vortag ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.

19.

Nicht bestandene Prüfungen gelten nur dann als nicht unternommen („Freiversuch“), wenn die Prüfungsordnung dies vorsieht.

20

Wie in der Dienstanweisung des Rektors vom 17.03.2020 formuliert sollen schriftliche Prüfungsarbeiten per E-Mail und Post eingereicht werden. Sollte eine Einreichung per Post nicht möglich sein, reicht vorerst eine Einreichung der Arbeit per E-Mail als PDF. Sobald es möglich ist, muss/müssen die ausgedruckte(n) Version(e)n nachgereicht werden.

21.

In Ergänzung zur Dienstanweisung des Rektors vom 17.03.2020 wird die Abgabefrist für alle schriftlichen Arbeiten zur Erbringung von Prüfungsleistungen, die keine Klausuren sind und ab dem 20.03.2020 angemeldet wurden, nicht verlängert.

### **C3 Nachzuholende Klausurphase des Wintersemesters 2019/20 und erste Klausurphase des Sommersemesters 2020**

22.

Die im vergangenen Wintersemester verschobenen Klausuren werden voraussichtlich vom 08.06. bis 28.06.2020 nachgeholt. In der diesem Zeitraum sind die folgenden Hörsäle bzw. Räume durch Klausuren belegt und können nicht für die Präsenzlehre genutzt werden:

- Adolf-Reichwein-Campus: AR-B 2104/05, AR-D 5102, 5103, 5104, 5105 (bunte Hörsäle), AR-E 8101 (Audimax), AR-E 9202 (Turnhalle), AR-F 002, AR-HB 030
- Hölderlin-Campus: H-C 3305
- Paul-Bonatz-Campus: PB-C 101
- Herrengarten: AH-B 002
- Campus Unteres Schloss: US-S komplett

Diese Klausurphase befindet sich gerade in der Planung; die Fakultäten wurden gebeten, die hierfür notwendigen Daten an die Raumverwaltung zu übermitteln. Damit die (nach derzeitigem Stand) notwendigen Abstände in den Klausurräumen eingehalten werden können, werden die Studierenden voraussichtlich auf mehr Räume verteilt werden müssen als üblich. Dies muss bei der Bereitstellung von Aufsichtspersonal bedacht werden.

23.

Die erste Prüfungsphase des Sommersemesters (für die Klausuren mit vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern) beginnt voraussichtlich am 27.07.2020, d. h. mit einer Verschiebung um eine Woche gegenüber der regulären Planung.

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft. Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 19. April 2020.

Siegen, den 20. April 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)